

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 12/11 B

L 6 AL 12/10 (LSG für das Saarland)
S 26 AL 278/09 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 23. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 3 Der Kläger wirft folgende Rechtsfrage auf: "Gewährt § 193 SGB VI den Versicherten ein subjektiv-öffentliches Recht gegen die Bundesagentur für Arbeit auf Erstattung von Meldungen bestimmten Inhalts an den Rentenversicherungsträger?"
- 4 Er hält die Frage für klärungsbedürftig, weil das Bundessozialgericht (BSG) bisher "zu diesem Problemkreis noch nicht Stellung genommen" habe. Zwar lägen Entscheidungen des BSG zu § 191 Satz 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) vor, wonach dem Betroffenen ein subjektives Recht gegen den Sozialleistungsträger auf Information über den Inhalt einer tatsächlich vorgenommenen Meldung an den Rentenversicherungsträger zustehe, nicht aber ein Recht auf Abgabe der Meldung selbst (BSG, Urteile vom 25.3.2004 - B 12 AL 5/03 R - SozR 4-2600 § 191 Nr 1 und vom 21.7.2009 - B 7 AL 49/07 R - BSGE 104, 76 = SozR 4-4300 § 22 Nr 2). In der Senatsentscheidung vom 9.2.1994 (11 RAr 49/93) fänden sich "lediglich Ausführungen zum Rechtsschutzbedürfnis, welches damals aus anderen Gründen entfallen" sei. Die Rechtsprechung der Landessozialgerichte (LSG) zu der aufgeworfenen Frage erscheine nicht einheitlich; so habe das Sächsische LSG am 21.4.2010 (L 1 AL 175/09) entschieden, dass ein Arbeitsloser gegen die Bundesagentur für Arbeit einen Anspruch darauf habe, dass die Meldung der Zeiten der Arbeitslosigkeit gegenüber dem Rentenversicherungsträger zutreffend erfolge. Diesen Anspruch könne er danach im Wege der allgemeinen Leistungsklage durchsetzen, wenn über diese Zeiten nicht bereits in einem Verfahren gegen den Rentenversicherungsträger gestritten werde.



- 5 Mit diesem Vorbringen zeigt der Kläger nicht auf, dass die aufgeworfene Frage noch klärungsbedürftig ist oder wieder klärungsbedürftig geworden ist.
- 6 So fehlt es schon an einer Auseinandersetzung mit dem Wortlaut des § 193 SGB VI. Denn eine Rechtsfrage ist nur dann klärungsbedürftig, wenn sich die Antwort nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (*vgl BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; stRspr; zu § 193 SGB VI - ua Senatsbeschluss vom 17.1.2011 - B 11 AL 100/10 B*). Dazu äußert sich der Kläger nicht. Statt dessen verweist er nur auf die Argumentation des Sächsischen LSG im Urteil vom 21.4.2010. Zwar kann - auch wenn die erforderliche Auseinandersetzung sich vorrangig auf die Rechtsprechung des BSG beziehen muss (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*) - die grundsätzliche Bedeutung aus einer abweichenden Entscheidung eines anderen LSG abgeleitet werden; auch dann ist die angebliche Abweichung (im Sinne einer ggf erneuten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage) jedoch schlüssig aufzuzeigen (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14d mwN*). Eine solche Darlegung ist hinsichtlich der zitierten Entscheidung des Sächsischen LSG vom 21.4.2010 (*L 1 AL 175/09*) zu vermissen. Der Kläger stellt insoweit maßgeblich darauf ab, dass nach dieser Entscheidung ein Arbeitsloser einen Anspruch gegen die Beklagte darauf haben könne, eine zutreffende Meldung von Zeiten der Arbeitslosigkeit gegenüber dem Rentenversicherungsträger abzugeben, wenn über diese Zeiten nicht bereits in einem Verfahren gegen den Rentenversicherungsträger gestritten werde. Abgesehen davon, dass seinem Vorbringen schon nicht zu entnehmen ist, ob Letzteres bei ihm zutrifft, setzt der Kläger die zitierte Entscheidung des Sächsischen LSG nicht in Beziehung zu den genannten BSG-Entscheidungen, insbesondere der Senatsentscheidung vom 9.2.1994. Damit zeigt er nicht hinreichend auf, ob und ggf inwieweit die aufgeworfene Rechtsfrage durch eine möglicherweise abweichende Entscheidung des LSG (wieder) klärungsbedürftig geworden sein könnte.
- 7 Schließlich fehlen substantiierte Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage. Der Kläger beschränkt sich insoweit auf die reine Behauptung, die Rechtsfrage sei "in einem anschließenden Revisionsverfahren auch klärungsfähig und entscheidungserheblich". Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist aber iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nur dann hinreichend dargelegt, wenn ein Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darstellt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr*). Nur wenn sich hinsichtlich der Entscheidungserheblichkeit und der Klärungsfähigkeit der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage keinerlei Probleme erkennen lassen, sondern nach Sach- und Rechtslage bei Zulassung der Revision ohne Weiteres mit einer Entscheidung dieser Frage zu rechnen ist, sind Ausführungen hierzu entbehrlich (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 345 aE*). Eine solche Konstellation ist vorliegend nicht gegeben. So lässt sich dem Beschwerdevorbringen beispielsweise nicht entnehmen, ob Streitgegenstand eine Anfechtungs- und Leistungsklage oder nur eine Leistungsklage ist und ob der



Kläger bereits einen Vormerkungs- oder Rentenantrag beim Rentenversicherungsträger gestellt hat. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts sich selbst anhand des Berufungsurteils bzw der Akten ein Bild über die Klärfähigkeit bzw Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage im zu entscheidenden Streitfall zu machen.

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

